

Grabpflegeordnung

(§ 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für den Eibacher Friedhof)

§ 1

Einhaltung der Grabgröße

(1) Beim gärtnerischen Anlegen von Grabstätten ist das in der Bestattungs- und Friedhofssatzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.

(2) Es ist untersagt, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung der Grabstätten zu verändern.

§ 2

Grabhügel

(1) Die Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass in einzelnen Friedhofsteilen Gräber keine Grabhügel erhalten und die Grabfläche mit dem umgebenden Boden gleich hoch liegen muss.

(3) Die Höhe des Grabhügels darf bei Erdgräbern 10 cm, bei Urnengräbern 5 cm nicht überschreiten.

§ 3

Bepflanzung

(1) Die Bepflanzung der Grabstätten ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.

(2) Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen. Das Überwachsen der Pflanzen auf benachbarte Grabstätten ist nicht zulässig.

(3) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreiten wird. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden. Gehölze gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

(4) Gehölze, die entgegen den Bestimmungen in Abs. 3 oder entgegen der Einzelanweisungen der Friedhofsverwaltung gepflanzt sind und trotz Aufforderung von den Grabberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung beseitigen.

(5) Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub oder Früchte von den auf dem Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Grabberechtigte zu dulden.

(6) Bruchsteine, Findlinge und Tuffsteine dürfen nicht verwendet, Steingärten nicht angelegt werden.

§ 4

Umpflanzungen liegender Grabmale

Liegende Grabmale sollen mit niedrigem immergrünen Gewächsen umpflanzt werden.

§ 5

Vorlage von Zeichnungen über die Bepflanzung

Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass bei der gärtnerischen Erstanlage von größeren Grabstätten oder von Grabstätten an besonderen Stellen vor der Anlage der Bepflanzung Zeichnungen in doppelter Fertigung im Maßstab 1:20 mit genauen Angaben über die geplante Bepflanzung eingereicht werden. Die Bepflanzung darf dann erst nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

§ 6

Nicht erlaubter Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt:

1. Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen wie Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Papier, Wachs und sonstigen Kunststoffen oder aus sonstigem Material an Grabstätten anzubringen
2. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern anzubringen
3. Die Gräber mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial zu bedecken
4. Unpassende Gefäße, wie Konservendosen oder Einmachgläser auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen.

§ 7

Blumenschmuck in Gemeinschaftsabteilungen

In den gärtnerisch angelegten Gemeinschaftsabteilungen darf zusätzlicher Grabschmuck nur durch Aufstellung von Blumenschalen oder Niederlegung von kleinen Blumenbinden angebracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehende Bepflanzung nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.

§ 8

Sauberhalten der Grabstätten

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Grabstätten zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Plätze zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung ist

berechtigt, unansehnlich gewordenen und unerlaubten Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus kostenpflichtig zu entfernen.

Ein 30 cm breiter Streifen entlang der Aussenseite der Grabeinfassung ist ebenfalls zu pflegen, ein eventueller Bewuchs kurz zu halten.

§ 9

Ökologische Richtlinien

Die Friedhofsverwaltung legt Wert auf die Einhaltung ökologischer Richtlinien bei der Grab- und Friedhofspflege. Auf die Richtlinien des Umweltamtes der Stadt Nürnberg wird verwiesen.